

4350 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Bundesrates

B e r i c h t
des Wirtschaftsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 16. Oktober 1992 betreffend ein Abkommen zwischen den EFTA-Staaten und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik samt Anhängen und Protokollen, Einseitiger Erklärung Österreichs und Record of Understanding

Der gegenständliche Beschluß des Nationalrates beinhaltet den Abschluß eines multilateralen Freihandelsabkommens zwischen den EFTA-Staaten und der CSFR sowie - in Ergänzung hiezu - eines bilateralen Abkommens über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen.

Im Bereich des Warenverkehrs folgen sowohl das zwischen der EG und der CSFR abgeschlossene Assoziationsabkommen als auch das seitens der EFTA-Staaten mit der CSFR ausgehandelte Abkommen den Prinzipien einer Freihandelszone. Die Konzessionen, die sich die EG, die CSFR und die EFTA-Staaten im jeweiligen Abkommen gegenseitig einräumen, sind für die erfaßten Waren annähernd gleichwertig.

Im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG hat der Nationalrat beschlossen, daß der vorliegende Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist.

Weiters hat der Nationalrat gemäß Art. 49 Abs. 2 B-VG beschlossen, daß die Österreich nicht betreffenden Teile des Abkommens dadurch kundzumachen sind, daß sie zur öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten aufgelegt werden.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 20. Oktober 1992 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, dem vorliegenden Staatsvertrag, der im Art. 5 des Anhanges X eine verfassungsändernde Bestimmung enthält, die in die Kompetenzen der Länder eingreift, im Sinne des Art. 50 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen sowie gegen den Beschluß im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG - Erfüllung des Staatsvertrages durch Erlassung von Gesetzen - keinen Einspruch zu erheben.

4350 d. B.

- 2 -

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

1. Dem Beschluß des Nationalrates vom 16. Oktober 1992 betreffend ein Abkommen zwischen den EFTA-Staaten und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik samt Anhängen und Protokollen, Einseitiger Erklärung Österreichs und Record of Understanding wird im Sinne des Art. 50 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.
2. Gegen den Beschluß des Nationalrates, den Staatsvertrag im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG durch die Erlassung von Gesetzen zu erfüllen, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1992 10 20

Gottfried J a u d
Berichterstatter

Helga M a r k o w i t s c h
Stv. Vorsitzende